

Tilman Nagel:

Umfragen zum Islam in Deutschland
und worüber sie keine Auskunft geben

I. Hinführung zum Thema

Am 12. Dezember des vergangenen Jahres berichtete die FAZ über die Ergebnisse einer Umfrage, die das Wissenschaftszentrum Berlin unter Muslimen und Christen durchgeführt hatte. 75 Prozent der befragten Muslime waren der Auffassung, es gebe nur eine einzige mögliche Auslegung des Korans, an die sich alle Glaubenden halten müßten; 60 Prozent meinten, die in Europa lebenden Muslime müßten „zu ihren Wurzeln zurückkehren“; 65 Prozent betonten, daß ihnen die religiösen Regeln des Islams wichtiger seien als die weltlichen Gesetze des Staates. Daß 44 Prozent der befragten Muslime alle drei Ansichten zugleich teilten, überrascht einen nicht. Vergleichbare Fragen erreichten bei den Christen in der Gesamtheit lediglich eine Zustimmung von vier Prozent.

Der weit verbreitete islamische Fundamentalismus, der in den obigen Zahlen zum Ausdruck komme, sei keine „unschuldige Form strenger Religiosität“, sondern könne einen „Nährboden für Radikalisierung und Gewalttaten“ bilden, so der Veranstalter der Umfrage (FAZ, 12. Dezember 2013, S. 1). Was für den Verfasser des Zeitungsberichtes und anscheinend auch für den Veranstalter der Datenerhebung gar keine Rolle spielte, war das Problem der unterschiedlichen Assoziationen, die die Fragen bei den Muslimen einerseits und den Christen andererseits wecken. Dies ist der Gegenstand, dem ich mich in diesem Vortrag widmen möchte. Denn, um es vorläufig ganz plakativ zu sagen, Christen und Muslime bewegen sich in unterschiedlichen mentalen Welten, in denen den vorgelegten Fragen je unterschiedliches Gewicht beigemessen wird.

II. Der Begriff der Religion in islamischer Deutung

Schon allein der Begriff der Religion bzw. des Religiösen wird von beiden Seiten grundverschieden aufgefaßt. Denn die heutige (west-)europäische Auffassung vom Wesen der Religion ist in der Menschheitsgeschichte ohne Vorbild und ohne Parallele. Religion wird im Europa der Neuzeit als eine individuelle Erfahrung aufgefaßt, die keineswegs zur Begründung überindividuell durchzusetzender Normen taugt. Dieser Interpretation von Religion liegt der Deismus der Aufklärung zugrunde:

Gott wird als der Schöpfer der Welt angesehen; die Gestaltung der Welt ist jedoch dem Menschen anheimgegeben. Der Mensch widmet sich dieser Aufgabe, ohne auf ein offenbartes Gesetz zurückzugreifen. Diese Weltlichkeit der Welt als unabdingbare Voraussetzung von Säkularität ist in Jesu Lehren gleichsam vorgeprägt, die dem Kaiser zubilligen, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist (Mk 12; vgl. Paulus in Röm 13). Es sei in diesem Zusammenhang die Klarheit der Begriffe angemahnt. Denn heute wird „säkular“ oft mit „profan“ durcheinandergeworfen. Auch in einem Gemeinwesen, das anders als das unsrige auf einem offenbarten Gesetz fußt, müssen profane Angelegenheiten entschieden werden; als säkular darf man es deshalb aber keineswegs bezeichnen, denn auch die profanen Angelegenheiten unterliegen dort der Regelung durch das *gottgegebene* Gesetz. Das säkulare Gemeinwesen hingegen überantwortet diese Regelung einer *menschengemachten* und deswegen prinzipiell veränderbaren Ordnung. Daß die Säkularität eine legitime Auslegung der Botschaft Jesu ist, haben christliche Theologen vereinzelt unterstrichen, wengleich die Kirchen gegen diese Einsicht Widerstand leisteten. Immerhin ist es ihnen inzwischen gelungen, sich in einem säkularisierten Gemeinwesen einzurichten.

Im islamischen Kulturraum wird der Begriff „Religion“ mit dem koranischen Wort *din* wiedergegeben. Allen Muslimen stehen, sobald das Wort *din* fällt, die diesbezüglichen Aussagen des Korans vor Augen: „*Din* ist bei Allah der Islam“ (Sure 3, 19). Es gibt also nur eine einzige wirkliche Religion. In Sure 5, Vers 3, mitten in einer Passage über Speisevorschriften, sagt Allah seinem Propheten Mohammed: „Heute verzweifeln die Ungläubigen wegen eures *din*, doch fürchtet sie nicht, sondern fürchtet mich. Denn heute habe ich für euch euren *din* vollendet und an euch meine Huld vollkommen gemacht, und ich bin damit einverstanden, daß ihr den Islam als *din* habt.“ *Din* bezeichnet im islamischen Gebrauch keineswegs eine subjektive Erfahrung des Transzendenten; es meint vielmehr die eine durch Allah allen Menschen auferlegte Ordnung, der sie sich zu fügen haben. Hierüber ist nachher noch mehr zu sagen.

Bevor ich auf die Bedeutung des Begriffes *din* näher eingehe, sind einige Bemerkungen über das Wort „Islam“ unentbehrlich. Die ältesten Teile des Korans kennen dieses Wort nicht. Es ist ohnehin keine Schöpfung Mohammeds, sondern erscheint schon in den Überlieferungen zu den vorislamischen heidnischen Kulturen Arabiens. Deren auffälligster Charakterzug waren Pilgerfeste, zu denen mehrere in

einer losen Kultgemeinschaft miteinander verbundene Stämme an einem bestimmten Zeitpunkt des Sonnenjahres heilige Orte aufsuchten, um der dort verehrten Gottheit ihre Reverenz zu erweisen. Hierbei waren Riten auszuführen, die zum Ausdruck brachten, daß an dem betreffenden Ort die profane Ordnung des Lebens aufgehoben sei. Man näherte sich dem Heiligtum mit Huldigungsrufen, in denen man bekannte, daß man mit den rituellen Handlungen vorbehaltlos und ausschließlich die eine Gottheit verehere, der der Ort geweiht war. Es ist mithin von einem situationsbedingten Eingottglauben zu sprechen: Der Pilger richtet seine ganze Person auf die an diesem Ort kultisch verehrte Gottheit aus. Die rituelle Handlung, mit der dies geschieht, wird in einigen Huldigungsrufen als „Islam“ bezeichnet.

Mohammed war im übrigen nicht der erste, der im alten Arabien diesen situationsbedingten Monotheismus zu verstetigen und dessen rituelle Bekundung auf den gesamten Lebensvollzug auszudehnen bestrebt war. In seinen ältesten Verkündigungen (ca. 610 n.Chr.) geht es ihm um die Wahrung der rituellen Reinheit über die damals üblichen Anlässe hinaus (Sure 73, 1–5). Zu einem nicht genau benennbaren Zeitpunkt seines Wirkens in Mekka, das sich über die Jahre 610 bis 622 erstreckte, beginnt er davon zu sprechen, daß der „Islam“, die „vorbehaltlose Hinwendung des Gesichts zu Allah“, das Kennzeichen der Befolgung der durch ihn gepredigten Lehren sei. Allah sei der – im Gegensatz zum Gott der Juden und Christen – niemals ruhende einzige Gott, der fortwährend das Diesseits schaffe und gestalte. Die deswegen zu unablässigen Bekundungen der Dankbarkeit verpflichteten Geschöpfe müßten anerkennen, daß es außer Allah keine eigenständig wirkende Kraft gebe. Allah habe diesen Sachverhalt einst dem Abraham zu Bewußtsein bringen wollen und ihn gelehrt, aus dem Untergehen der Gestirne zu schließen, daß es sich bei diesen, da sie einem solchen Wechsel unterworfen seien, nicht um Gottheiten handeln könne. „Ich kehre das Gesicht als ein Gottsucher (arabisch: *hanif*) (vielmehr) demjenigen zu, der die Himmel und die Erde schuf! Ich bin keiner von denen, die (Allah andere Gottheiten) beigesellen!“ (Sure 6, 79). Dieses Bekenntnis Abrahams stiftet nach Mohammeds Überzeugung unter den Menschen den Islam als die durch Allah selber geforderte unverbrüchliche Ausrichtung der ganzen Person auf ihn, eine Bekenntnishandlung, die das ganze Dasein des „Muslims“ zu prägen hat.

Die mohammedschen Verkündigungen haben nicht wie das Neue Testament einen in einer existentiellen Unheilssituation gefangenen Menschen im Blick, der einer

Erlösung bedürftig wäre. Die fortlaufend durch Allah geschaffen werdende Welt ist, eben weil sie stets unmittelbar zu Allah ist, bereits im Heil. Die Menschen werden durch Allah ausschließlich zu dem Zweck geschaffen, daß sie „ihm dienen“, nämlich ihn verehren und anbeten (Sure 51, 56). Der Satan wurde durch Allah ermächtigt, sie aus dieser Hingewandtheit zu Allah herauszulocken, sie zu einer eigenmächtigen Verwendung des ihnen durch Allah anerschaffenen Verstandes zu verführen (Sure 2, 36; Sure 7, 11–18; Sure 15, 26–43). Wer sich darauf einläßt, dem wird Allah spätestens im Endgericht eine schwere Strafe auferlegen: Er wird in die Hölle gestoßen. Indessen brauchen die Menschen nicht zu verzagen. Schon Adam, gerade des Paradieses verwiesen, durfte von Allah Worte der Verheißung entgegennehmen: „Wenn dann von meiner Seite (d.h. von seiten Allahs) eine Rechtleitung (*huda*) zu euch kommt, dann haben diejenigen, die ihr folgen, nichts zu befürchten, und sie werden nicht bekümmert sein“ (Sure 2, 38).

Damit haben wir uns den Weg zum Verständnis dessen gebahnt, was der Muslim mit Religion (*din*) meint. Religion ist der Inbegriff der der göttlichen Rechtleitung unterworfenen Daseinsführung. Diese Rechtleitung sei dem Inhalte nach, so glauben die Muslime, mit den Botschaften der Propheten vor Mohammed, von Adam bis Jesus, identisch. Insofern schon die Propheten vor Mohammed zur Beachtung des *din* aufgerufen hätten, so etwa Mose und Jesus, darf man davon sprechen, daß es mehrere Religionen gebe, deren zeitlich letzte die durch Mohammed überbrachte ist. Diese vormohammedschen Religionen seien ihrem Inhalt nach mit der zuletzt durch Mohammed überbrachten identisch gewesen, aber sie seien von ihren Anhängern, z.B. von den Juden und den Christen, verfälscht worden. Diese hätten eigenmächtig Veränderungen vorgenommen, so daß Juden und Christen, wie Mohammed seinen Anhängern einschärft, eben nicht mehr im Besitz der authentischen Fassung seien; die komplizierten jüdischen Speisevorschriften und das Mönchtum seien Beispiele für solche eigenmächtigen Veränderungen (Sure 7, 157; Sure 9, 31). Letztmalig sind die Menschen nun durch Mohammed zu der einen authentischen Rechtleitung gerufen worden; was er verkündet, ist der Maßstab für Religion überhaupt (Sure 33, 40). Diese authentische Rechtleitung entspreche im übrigen vollkommen der Wesensart, in der Allah die Menschen schaffe. Alle Menschen werden somit als Muslime geboren und dann durch nichtmuslimische Eltern aus dem einen, wahren *din* herausgelöst und in Formen nicht-authentischer Religion hineingedrängt. „Darum

richte das Gesicht als ein Gottsucher auf den *din*...“, dessen Eigenart unveränderlich ist, mahnt Mohammed in Sure 30, Vers 30.

III. Islamische Machtausübung als Voraussetzung für die Geltung der islamischen Religion

Das Wort *din* benennt, wie aus diesem Beleg und den vorangehenden Ausführungen erhellt, die den Menschen im „Islam“, in der Hingewandtheit zu Allah, festhaltende Daseinsordnung. „Wer hätte einen besseren *din* als derjenige, der das Gesicht vorbehaltlos zu Allah wendet, wobei er ein gut Handelnder ist, und der als Gottsucher der Glaubensgemeinschaft Abrahams folgt! Allah erwählte sich Abraham zum Freund!“ (Sure 4, 125). Die Rechtleitung ist der normative Aspekt des *din* und verwirklicht sich nicht in individueller Frömmigkeit, sondern in der Zugehörigkeit zu dem einen Gemeinwesen, das der Prophet Mohammed im Auftrag Allahs ins Leben gerufen hat und fortan im Namen Allahs beherrscht, so wie nach muslimischer Auffassung alle Propheten vor ihm durch Allah berufene Machthaber gewesen sind. Im *din*, in der gottgegebenen Daseinsordnung „gibt es kein Zwingen“, verkündet Mohammed in Sure 2, Vers 256 und spielt auf die Annahme an, Juden und Christen hätten den *din* mit menschengemachten Ergänzungen in ein bedrückendes Regelwerk verwandelt, wie eben erwähnt wurde. Mohammed fährt in Sure 2, Vers 256 fort. „Der rechte Pfad ist jetzt (d.h. nach Verkündung der islamischen Heilsbotschaft) klar von der Verirrung unterschieden. Wer also an die Götzen (*at-tagut*) nicht glaubt, wohl aber an Allah, der hat die festeste Halteschlinge ergriffen, die sich nicht lösen wird... (257)... Diejenigen aber, die nicht glauben, deren Freunde sind die Götzen; sie führen sie aus dem Licht in die Finsternis...“ Unmißverständlich droht Mohammed bzw. sein *alter Ego* Allah in Sure 3, Vers 85: „Wer als *din* etwas anderes als den Islam wünscht, von dem wird man dies nicht akzeptieren, und im Jenseits wird er zu den Verlierern gehören.“

Der durch den *din* beherrschten Gemeinschaft wird somit schroff die Gemeinschaft derjenigen entgegengestellt, die sich Götzen verpflichtet wissen, also Wesenheiten, die im Gegensatz zu Allah über keinerlei Handlungskraft verfügen. Auch dem Menschen fehlt die Macht zu eigenem Bestimmen und Handeln, so daß von ihm ersonnene Gesetze ebenfalls als götzenhaft zu werten sind. Es ist der Satan, der den Menschen einbläst, bei Götzen um Entscheidungen nachzusuchen (Sure 4, 60 f.) und auf diese Weise ein Gemeinwesen zu bilden, das nicht der Rechtleitung

folgt. Wer sich auf dergleichen einläßt, fällt der Verdammnis anheim. Die Anhängerschaft Mohammeds soll dagegen „eine Gemeinschaft werden, die zum Guten aufruft“ und deren Mitglieder „befehlen, was recht und billig ist, und das Verwerfliche verbieten“ (Sure 3, 104). Diese Formel begegnet des öfteren im Koran, sie faßt bis in die Gegenwart die Selbsteinschätzung der Muslime zusammen: „Ihr seid die beste Gemeinschaft, die für die Menschen gestiftet wurde. Ihr befiehlt, was recht und billig ist, und verbietet das Verwerfliche und glaubt an Allah. Glaubten auch die Schriftbesitzer (d.h. die Juden und die Christen), dann wäre es besser für sie. Unter ihnen gibt es einige Glaubende, die meisten aber sind Missetäter!“ (Sure 3, 110).

Das Christentum hat kein eigenes Gemeinwesen gegründet; es hat sich in jahrhundertlangem Ringen in vorgefundenen Staaten eingerichtet und diese so tiefgreifend als möglich nach seinen Maximen gestaltet. Dabei wurde niemals grundsätzlich bezweifelt, daß das Weltliche und das Geistliche zwei prinzipiell getrennte Daseinsbereiche des Menschen sind, selbst wenn beide im Laufe der Geschichte auf unterschiedliche Weise miteinander und ineinander verwoben waren. Der *din* islamischer Prägung hingegen vermag sich seit dem Wirken Mohammeds in Medina (622–632), also von Beginn an, nur in einem durch eben diesen *din* bestimmten Machtgebilde zu verwirklichen: Die Machtausübung gehorcht den Grundsätzen der gottgegebenen Daseinsordnung, und der höchste Zweck aller Machtausübung ist die Durchsetzung und Aufrechterhaltung ebendieser Daseinsordnung. Dies ist bis in die Gegenwart unbestritten; die Ausgliederung der muslimischen Territorien aus dem in die Unabhängigkeit entlassenen Britisch-Indien und die Errichtung des islamischen Staates Pakistan sind das eindrucksvollste Beispiel der jüngsten Vergangenheit für die Wirkmächtigkeit dieser Idee.

Es ist hier nicht möglich, auch nur in Andeutungen die Geschichte des politisch-religiösen Konzepts islamischer Herrschaft nachzuzeichnen. Der Kern dieser Herrschaft sind die in Gemeinschaft ausgeübten Pflichtgebete, die stets durch einen Vorbeter, einen Imam, geleitet werden müssen, der vor Allah die Verantwortung für die schariagerechte Ausführung trägt. In Analogie zu diesem sogenannten „kleinen Imamat“ wird das „große Imamat“ gesehen, die Ausübung der Macht über das islamische Gemeinwesen insgesamt. Der Inhaber dieses Amtes hat im Innern für die Geltung des *din* zu sorgen und nach außen hin dessen Verbreitung nach Kräften zu fördern. In zahlreichen „staatstheoretischen“ Traktaten wird diese Thematik seit dem

Mittelalter entfaltet; auch für ein Werk wie die 2007 fertiggestellte 45-bändige kuweitische Enzyklopädie des islamischen Rechts ist das politisch-religiöse Konzept des „kleinen“ und des „großen Imamats“ nach wie vor grundlegend.

IV. Die Scharia und die islamische Gesellschaft

Mit groben Strichen habe ich den tiefen und wirkmächtigen Unterschied zwischen dem muslimischen und dem neuzeitlich-europäischen Begriff von Religion skizziert. Fragen wir nun, was aus den genannten Tatsachen für die gesellschaftliche Wirklichkeit der Muslime folgt, deren Gemeinschaft ja im Koran als die beste je unter den Menschen gestiftete gerühmt wird (Sure 3, 110). Sie zeichnet sich, wie es dort heißt, dadurch aus, dass sie das gebietet, was zu billigen ist, und das Verwerfliche verbietet. Mit dieser Formel ist zum einen die Durchführung der Pflichtriten gemeint, zum anderen auch die Unterwerfung des übrigen – wir würden sagen: profanen – Lebensvollzugs unter das gottgebene Gesetz, dessen Bestimmungen im Prinzip sich dem Koran entnehmen lassen sollen. Nach muslimischem Glauben hat die medinensische Urgemeinde unter Mohammed (622–632) vollkommen diesem koranischen Idealbild entsprochen. Alle für eine Lebensführung gemäß dem Gesetz Allahs erforderlichen Bestimmungen seien damals nicht nur bekannt, sondern auch in Kraft gewesen. Den nachfolgenden Geschlechtern bleibt nicht etwa die Aufgabe, diese Regelungen weiterzuentwickeln oder gar durch neue, dem zivilisatorischen Fortschritt angepaßte zu ergänzen. Vielmehr ist ihnen aufgetragen, sich die im Koran auffindbaren Regelungen sowie die Art und Weise, in der Mohammed sie anwendete, immer aufs neue zu vergegenwärtigen und im Kultus, in der Gesellschaft und in der Machtausübung zur Geltung zu bringen. Nur wenn das geschieht, kann man von legitimer Machtausübung und von legitimen kultischen und gesellschaftlichen Verhältnissen sprechen.

Nach dem Glauben der Muslime waren diese Bestimmungen und Regelungen spätestens zum Zeitpunkt des Todes Mohammeds vollständig vorhanden; sowohl die Möglichkeit, sie einzuhalten, als auch die Verpflichtung, dies zu tun, seien seither gegeben und hätten das Denken und Handeln des einzelnen Glaubenden wie auch der muslimischen Glaubensgemeinschaft zu formen. Die Analyse der muslimischen Geschichtsquellen führt jedoch zu dem Ergebnis, daß es mehr als drei Jahrhunderte dauerte, ehe diese Überzeugungen zumindest im sunnitischen Islam zum Allgemeingut geworden waren und ehe die Quellen zur Verfügung standen, mit

deren Hilfe man das Ziel der Schaffung einer vollständig islamisierten Gesellschaft und einer an den Verhältnissen der Urgemeinde ausgerichteten Machtausübung in Angriff nehmen konnte. Mit anderen Worten: Die Zeitspanne vom 7. bis zum 10. Jahrhundert ist die Epoche der islamischen Geschichte, in der sich nicht nur die Forderung herausbildet, Ritenvollzug, Alltagsleben und Herrschaft müßten bis in die Einzelheiten die mohammedsche Urgemeinde nachahmen, sondern auch eine Gelehrtenliteratur entwickelt, die den Anspruch erhebt, die Verwirklichung jener Forderung zu ermöglichen.

Man beginnt darüber nachzudenken, ob sich dem Text des Korans Aussagen abgewinnen lassen, die für eine spezifisch islamische Rechtspflege nutzbar gemacht werden können. Es war ja nicht der Fall, daß die Landmassen, die in den ersten Jahrzehnten nach Mohammeds Tod von muslimischen Streifscharen durchzogen und formal der Herrschaft der Kalifen unterstellt wurden, sogleich „islamisiert“ worden wären. Dazu fehlten die organisatorischen Voraussetzungen und vor allem auch einschlägig vorgebildete Personen. Die vorgefundenen steuerrechtlichen Gegebenheiten blieben im wesentlichen bestehen, nur daß die Eroberer sie zu ihren eigenen Gunsten nutzten und sicher auch manipulierten. Von der Schaffung eines einheitlichen islamischen Rechtsraumes, der die sehr unterschiedlichen Rechtstraditionen – hauptsächlich solche des oströmischen Reiches sowie des sasanidischen Iran – abgelöst hätte, konnte vorerst keine Rede sein. Zwar hatten die vom Kalifen bestellten Feldherren auch die Aufgabe, in ihren Territorien für den Rechtsfrieden zu sorgen, aber was das im konkreten Streitfall heißen mochte, war ungewiß. Quellen aus der Mitte des 8. Jahrhunderts führen lebhaft Klagen über aus solcher Ungewißheit resultierende Mißstände. Zur selben Zeit bildete sich eine Schicht von Gelehrten heraus, die sich, fern von den Inhabern der Macht, einer verklärenden Erinnerung an die Anfänge des Islams hingaben, insbesondere an die Urgemeine, in der es all die Unzuträglichkeiten, die sie in der Gegenwart zu erkennen meinten, noch nicht gegeben habe: Es wächst die spezifisch islamische Literaturgattung des Hadith heran, die ein verklärendes Bild von Mohammed und seinen treuen Genossen zeichnet, von jener heilserfüllten Epoche, in der die göttliche Rechtleitung ohne irgendeine denkbare Einschränkung beachtet und verwirklicht worden sei. Das Hadith, ein seit dem 9. Jahrhundert in großen Sammlungen aufgezeichnetes Korpus von abertausenden einzelner Episoden, in denen Mohammed richtungweisende Worte sagt oder nachahmenswerte Handlungen vollzieht, wird

zum Hauptgegenstand muslimischer Gelehrsamkeit und bleibt bis auf den heutigen Tag ein unerschöpflicher Quell muslimischer Weltdeutung – einer Weltdeutung freilich, deren idealtypischer Charakter im islamischen Diskurs ausgeblendet wird. Denn alles, was sich im Hadith findet, wird als historisch wahr angesehen, als zweifelsfrei verbürgte Tatsache und daher wiederum als Maßstab dafür, wie der Ritenvollzug, das Alltagsleben und die Machtausübung vonstatten zu gehen haben. Im frühen 9. Jahrhundert kam die Vorstellung auf, das Hadith verdeutliche die Weisheit der in den Versen des Korans verborgenen Regelungen; es zeige, wie Mohammed sie in die Praxis umgesetzt habe. Damit war die Scharia geboren, eine Methode, mit der man sämtliche Lebensregungen des Menschen im Lichte des göttlichen Gesetzeswillens bewerten zu können hoffte, eben nach Maßgabe der einschlägigen Aussagen des Korans und des Hadith. Allmählich drangen diese Vorstellungen in die Rechtspflege ein, ein Vorgang, der zwar einerseits den Herrschern jede Kompetenz zur Gestaltung des Rechts entwand, andererseits aber die Aussicht auf die Etablierung einer Rechtsordnung eröffnete, die die so unterschiedlichen Rechtstraditionen überwölben und in einer spezifisch islamischen zum Verschwinden bringen würde.

Diese hier ganz flüchtig skizzierten Vorgänge determinieren bis auf den heutigen Tag wesentliche Grundzüge des islamischen Gemeinwesens, die dieses tiefgreifend von den politischen Traditionen des lateinischen Europa unterscheiden. Es gibt weder in theologischen noch in rechtlichen Angelegenheiten eine mit der Herrschaft über das Gemeinwesen verbundene Lehrautorität. Von Muslimen, die Andersgläubige zum Islam bekehren wollen, wird dies stets als ein großer Vorzug des Islams angepriesen. Als abschreckendes Gegenbeispiel muß gewöhnlich die katholische Kirche herhalten. Indessen ist es mit der Glaubensfreiheit des Muslims nicht eben weit her, denn er muß ja anerkennen, daß er, um nicht der Hölle zu verfallen, sein ganzes Leben und Denken nach den durch Koran und Hadith und ihrer schariatischen Auslegung vorgegebenen Regelungen zu gestalten hat. Und was das bedeutet, kann er im Streitfall nirgends nachlesen. Denn es gibt ja keine Lehrautorität. Den nach den Mustern einer säkularisierten Gesellschaft Denkenden mag dieser Umstand nicht weiter berühren. Was aber macht die große Masse der anderen, die die Drohung ernstnehmen, daß Verstöße gegen Allahs Gesetzeswillen die Höllenstrafe nach sich ziehen? Sie wendet sich an einen Gelehrten. Seine Aufgabe ist es, nicht nur Fragen der Theologie und knifflige islamrechtliche

Probleme zu lösen, sondern vor allem auch die Aussagen des gottgegebenen Gesetzes zu allen nur denkbaren Angelegenheiten des Alltags zu ermitteln. Ihm wäre z.B. die Frage zu stellen, ob es dem Gesetzeswillen Allahs entspricht, daß die halbwüchsige Tochter in brieflichem Kontakt mit einem gleichaltrigen Jungen steht. Dieser Gelehrte wird in einem Fetwa die nach seiner Meinung einschlägigen Koranstellen und Hadithe anführen und entweder zu einem Verbot oder zu einer Erlaubnis unter Vorbehalt gelangen. Für den Frager ist die Antwort verbindlich; sollte sie im Sinne des göttlichen Gesetzes unzutreffend sein, dann wird dies dem Frager, sofern er sich daran gehalten hat, am Jüngsten Tag nicht als Verfehlung angerechnet, sondern allenfalls dem Gelehrten, der die falsche Antwort gegeben hat; doch auch dieser entgeht der Bestrafung durch Allah, sofern er die Antwort subjektiv ehrlich erteilt und sich selber nach ihr gerichtet hat. Die Freiheit von Bevormundung ist, wie man sieht, in der Praxis vor allem eine Freiheit der Rechtsgelehrten, die keinerlei Lehrautorität unterworfen und daher in der Lage sind, auf die Glaubenden einen erheblichen religiös begründeten Druck auszuüben. Diese können sich gegen den Druck weder mit Sachargumenten zur Wehr setzen noch sich Entlastung verschaffen, indem sie sich für dieselbe Frage ein anderes Fetwa besorgen, wodurch sie sich ja schuldig machen würden.

Die Schariagelehrten ihrerseits hängen in ihrer materiellen Existenz vom Wohlwollen der Machthaber ab, die die Pfründen verteilen, während die Machthaber sich der Gelehrten bedienen, um ihrer Herrschaft eine schariatische Legitimität zu verleihen. Mit dem seit dem 11. Jahrhundert bekannten Argument, es sei nicht zu bestreiten, daß Allah den Triumph seines Gemeinwesens über alle anderen anstrebe, läßt sich jeder Maßnahme des Machterhalts ein Mäntelchen islamischer Legitimität umhängen, so daß sich in der islamischen Geschichte die religiöse Freiheit der Rechtsgelehrten und jegliche Art von Despotismus gut vertragen.

Jedenfalls ziemlich gut. Aber es gibt immer viel mehr Gelehrte als Pfründen. Und so bilden diejenigen, die leer ausgegangen sind, ein gefährliches Potential der Unsicherheit. Denn auf keinerlei Lehrvorgaben verpflichtet, wie sie sind, liegt die Versuchung nahe, den Koran und das Hadith so auszulegen, daß alle Maßnahmen der Machthaber für schariatisch illegitim zu erklären sind. Man kann z.B., wie dies in Verlautbarungen der Muslimbrüder geschieht, das saudische Königshaus für unislamisch erklären, weil es mit dem Götzentum von gleich zu gleich verkehrt, mit den Ländern des ungläubigen Westens. Solcher Umgang mit dem Götzentum (*tagut*)

ist aber laut Sure 2, Vers 256 und auch laut Sure 4, Vers 60 untersagt. Nicht mit saudischem Geld gesegnete Gelehrte werden, auf den Koran und das Hadith gestützt, darlegen, daß die saudische Königsherrschaft aus dem genannten Grund unter islamischen Gesichtspunkten illegitim ist, woraus sich wiederum unter Berufung auf Koran und Hadith für die Glaubenden die Aufforderung, wenn nicht gar die Pflicht ergibt, gegen diese Herrschaft vorzugehen, um legitime islamische Machtverhältnisse herbeizuführen. Muslimbrüder wie der unter Nasser hingerichtete Saijid Qutb haben solche Ansichten verfochten, und sie dürften unter den Muslimbrüdern noch heute Anhänger finden. Hingegen verfißt die salafistische Strömung, die inzwischen so viel von sich reden macht, eine gegenteilige Ansicht: Die saudische Königsherrschaft ist der Hort des Islams, weil sie unter Einsatz aller ihrer Kräfte für die Ausbreitung des Islams sorgt und daher dem von Allah angestrebten Triumph seiner Daseinsordnung entgegenarbeitet. Beide so entgegengesetzten Meinungen lassen sich nach den gängigen Methoden fehlerfrei aus dem Koran und dem Hadith herleiten. Das bedeutet, daß die Anhänger der einen nicht die Möglichkeit haben, mit Argumenten der Scharia die Anhänger der anderen zu widerlegen. Der Erfolg der einen oder anderen Richtung hängt allein vom Charisma und vom Geld der Personen ab, die in ihr als führend hervortreten.

Die Tatsache, daß es keine Lehrautorität in Sachen der Religion und der Scharia gibt, hat zur Folge, daß von den Machthabern besoldete Gelehrte prinzipiell die gleiche religiöse Autorität geltend machen wie die außerhalb stehenden. Das Gedankengut, mit dem beide Gruppen beschäftigt sind, ist vom Idealbild der medinensischen Urgemeinde geprägt. Legitimiert wird islamische Machtausübung, indem ihr durch die von ihr in Dienst genommenen Gelehrten zuerkannt wird, daß sie die heilserfüllten Verhältnisse der Urgemeinde wiederherzustellen bestrebt sei. Die Legitimität ist den Machthabern abzusprechen, wenn man ihnen unterstellt, sie versäumen ebendies, regierten mithin nicht „islamisch“ genug. In diesem Fall ist es nach Ansicht der Scharia geboten, die Machthaber auf den rechten Pfad zu drängen oder, sofern dies nicht von Erfolg gekrönt ist, sie gewaltsam zu beseitigen.

Die staatspolitische Literatur des Islams, die recht umfangreich ist, befaßt sich deswegen vor allem mit dem Problem der Zu- und Aberkennung von Legitimität, jedoch nur oberflächlich mit dem Institutionengefüge, das ein Staat benötigt, um Macht und Machtmittel zu akkumulieren und in eine fruchtbare Regierungstätigkeit umzusetzen. Schon im 11. Jahrhundert erkannte man, daß es letzten Endes allein

darauf ankam, über die Macht zu verfügen und sie zu behalten. Denn nur unter der Voraussetzung der Verfügung über die faktische Macht waren Umsturzbestrebungen, die sich darauf beriefen, die Herrschenden setzten sich nicht hinreichend für die Wiederherstellung der Urgemeinde ein, im Zaum zu halten. Auf den Punkt gebracht, kann man sagen, daß die fehlende Lehrautorität und das fehlende Gewaltmonopol des Staates zu einer mehr oder minder geschickt islamisch verkleideten Despotie führten und führen.

V. Fazit

Über all diese Sachverhalte, also über die von den hiesigen so gänzlich verschiedenen Gegebenheiten, unter denen Muslime die genannte Umfrage beantworten, erfährt der Leser nichts, und man muß befürchten, daß auch die Initiatoren der Umfrage hierüber im unklaren sind. Nur ungefähr zwischen 1860 und 1960 hatte die in Europa heimische Trennung von Religion und Machtausübung nennenswerten Einfluß auf die islamische Welt. Dieser zeigt sich bis heute im Fortbestehen aus dem Westen übernommener Institutionen, z.B. eines Parlaments und politischer Parteien; diese Institutionen werden jedoch mehr und mehr im Sinne des islamischen Konzepts religiös fundierter Machtausübung genutzt. So ist beispielsweise die Geschichte des pakistanischen Parlamentarismus vor allem eine Geschichte der schrittweisen Unterwerfung der Gesetzgebung unter die Normen der Scharia, d.h. unter den das ganze Dasein des Menschen erfassenden Regelungsanspruch des *din*. Für den fest in seinem Glauben verwurzelten Muslim ist dies selbstverständlich; denn als Mohammed in Medina wirkte, war doch der gesamte Lebensvollzug nach dem göttlichen Gesetzeswillen gestaltet, der fortwährend durch Offenbarungen kundgegeben wurde und sich zudem in den durch Allah „rechtgeleiteten“ Handlungen und Anordnungen Mohammeds manifestierte. Die „beste Gemeinschaft“ war Wirklichkeit, und sie muß wieder Wirklichkeit werden, indem man die menschengemachten Normen tilgt, die auf götzendienerische fremde Einflüsse zurückgehen.

„Fundamentalismus unter Muslimen weit verbreitet“, lautet die Überschrift des Artikels, in dem die FAZ über jene Umfrage berichtete. Dort lesen wir weiter, daß sich 96 Prozent der in Deutschland eingewanderten Muslime auch als Muslime verstehen, hingegen nur 70 Prozent der Einheimischen als Christen. Unter diesen 70 Prozent waren, wie es heißt, „fundamentalistische“ Positionen nur in geringem Maß

anzutreffen: Nur 4 Prozent stimmten allen drei Fragen zu: Religiöse Regeln sind wichtiger als die Gesetze des säkularen Staates (13%); es gibt nur eine Bibelauslegung (17 %); die Christen sollen zu ihren Wurzeln zurückkehren (21 %).
Erinnern wir uns an die Ergebnisse bei Muslimen: Religiöse Gesetze sind wichtiger als diejenigen des Staates (65 %); es gibt nur eine Auslegung des Korans (75%); die in Europa lebenden Muslime sollen zu ihren Wurzeln zurückkehren (60 %); 44 Prozent stimmten allen drei Optionen zu.

Fundamentalismus im Christentum meint vor allem, die Bibel wörtlich zu nehmen und zur Richtschnur des Lebens zu wählen. Die Alternative hierzu ist die Zustimmung zum säkularen Gemeinwesen, das, wie eingangs angedeutet, als eine legitime Weiterentwicklung christlicher Grundanschauungen zu verstehen ist. Christlicher Fundamentalismus läßt sich inhaltlich klar vom Christentum abgrenzen, das in einem säkularen Staat gelebt wird. Wo aber wäre für Muslime eine vergleichbare Grenzlinie zu ziehen? Es gibt sie nicht! Dies ist der wesentliche Sachverhalt, über den die Umfragen niemals Auskunft geben, und es ist zu befürchten, daß diejenigen, die die Umfragen ausarbeiten, sich selber hierüber nicht im klaren sind. Niemand vermag zu sagen, wie sich die Forderung nach uneingeschränkter Geltung einer gottgegebenen Daseinsordnung mit dem Gewaltmonopol des säkularen Staates harmonisieren läßt, der auf der Beachtung seiner – übrigens veränderbaren – von Menschen ersonnenen Gesetze besteht, die in islamischer Sicht verwerfliche Regelungen des Götzentums sind. Unter der Überschrift „Keulenschwinger“ veröffentlichte die FAZ am selben Tag den Kommentar eines Wohlmeinenden. Aus der Angabe, 44 % der Muslime stimmten allen drei Fragen zu, schloß der Schreiber wahrheitswidrig, mehr als die Hälfte der befragten Muslime sei der Ansicht, es gebe mehrere gültige Auslegungen des Korans, Muslime müßten nicht zu ihren Wurzeln zurückkehren und das staatliche Recht stehe über der Religion. „Das wäre“, so resümiert er, „die Europa-Nachricht von heute, nicht das wissenschaftlich verbrämte Schwingen der Fundamentalismuskeule von gestern“ (S. 8). Die Unfähigkeit, besser wohl: die Unwilligkeit, die Zahlen der Erhebung richtig wiederzugeben, ist erschreckend, aber die Wirklichkeitsverweigerung gilt im veröffentlichten politischen Diskurs weithin als korrekt und trägt einem den Ruhm ein, ein Mensch von höchster Moral zu sein.

Aber es gibt sowohl gegen den Bericht über die Umfrage als auch besonders gegen den eben erwähnten Kommentar einen grundsätzlichen Vorbehalt: Die

Einteilung der Muslime in fundamentalistische und nicht fundamentalistische ist irreführend und entbehrt einer inhaltlich definierbaren Basis, eben weil sie gegenstandslos ist. Man sollte stattdessen ermitteln, wie viel Prozent der Muslime bereit sind, das säkulare Gemeinwesen aktiv zu bekämpfen und wie viel Prozent bereit sind, es aktiv, und zwar auch gegen Glaubensgenossen, zu verteidigen. Aber selbst wenn man diese Prozentzahlen genau feststellen könnte, wäre noch nichts gewonnen. Es käme darauf an, in unterschiedliche muslimische Kreise hinein – Schüler, Studenten, Moscheeprediger – das Gedankengut des Säkularismus zu verbreiten und zu zeigen, daß allein auf seiner Grundlage ein friedliches Zusammenleben von Angehörigen unterschiedlicher Religionen zu erreichen ist. Es ist beharrlich hervorzuheben, daß ein solches Zusammenleben von den Verantwortlichen in allen Religionen verlangt, den eigenen Wahrheitsanspruch nicht nur gegenüber Andersgläubigen, Agnostikern und Atheisten zurückzuhalten, sondern vor allem auch den eigenen Anhängern zu verdeutlichen, daß es andere zu respektierende Glaubenswahrheiten gibt, die mit den eigenen grundsätzlich gleichwertig sind. Daß unsere politische Klasse in ihrer Mehrheit, desgleichen unsere Medien in ihrer Mehrheit den Mut hierzu aufzubringen bereit sind, wage ich allerdings nicht zu hoffen. Fünf Jahrzehnte Beschäftigung mit dem Islam und mit den Forderungen, die dessen Funktionäre an unser Gemeinwesen stellen, haben in mir den Eindruck erweckt, daß Politiker und Medienschaffende in ihrer Mehrheit dessen freiheitlich-demokratische Grundlagen längst verraten haben.

Dransfeld, am 15. Januar 2014